



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 27. November 2024

Nummer 585

Justizministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen

Erl. d. MJ v. 15.11.2024 – 3475-203.289 –

– VORIS 21069 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach § 4 Nds. AGBtR, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die von den Betreuungsvereinen nach § 15 Abs. 1 BtOG wahrzunehmenden Aufgaben (Querschnittsarbeit).

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Qualität der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine sicherzustellen. Mit der Wahrnehmung der Querschnittsarbeit durch die Betreuungsvereine wird die ehrenamtliche Betreuung in Qualität und Umfang gestärkt. Dies dient der Umsetzung des § 1816 Abs. 5 BGB, um der ehrenamtlichen Betreuung den Vorrang vor einer beruflich geführten Betreuung zu geben. Durch die als weitere Aufgabe von den Betreuungsvereinen wahrzunehmende Information zu Vorsorgevollmachten können rechtliche Betreuungen vermieden werden. Die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine ist daher nachhaltig zu unterstützen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei wird der Anspruch anerkannter Betreuungsvereine nach § 17 BtOG auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG berücksichtigt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Personal- und Sachausgaben des Betreuungsvereins zur

- planmäßigen Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer,
- Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung durch das Betreuungsgericht bestellter ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer,
- Schließung von Vereinbarungen i. S. von § 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die eine solche wünschen oder keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu der oder dem in Niedersachsen wohnhaften Betroffenen haben (formalisierte Begleitung) und
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in Niedersachsen anerkannten und tätigen Betreuungsvereine.

Mehrere Betreuungsvereine können sich zur Erledigung der Querschnittsarbeit zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Der Betreuungsverein hat eine Personalausstattung zu gewährleisten, die für eine fachlich qualifizierte Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG erforderlich ist. Dazu gehören eine hauptberuflich als Vollzeit- oder Teilzeitkraft angestellte Leitung und weitere hauptberuflich voll- oder teilzeitbeschäftigte und/oder ehrenamtlich beschäftigte geeignete Fachkräfte.

Geeignet ist eine hauptberufliche Fachkraft in der Regel dann, wenn sie über eine staatlich anerkannte Ausbildung, insbesondere in den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialwissenschaften, Pädagogik, Psychologie oder Rechtswissenschaften verfügt. Die Eignung kann sich auch aus einer Registrierung als Betreuerin oder Betreuer ergeben.

4.2 Der Betreuungsverein muss von der Landesbetreuungsstelle des Oberlandesgerichts Oldenburg (Oldenburg) anerkannt sein.

4.3 Der Tätigkeitsbereich des Betreuungsvereins muss sich in Niedersachsen befinden.

4.4 Der Wirkungskreis der Querschnittsarbeit des Betreuungsvereins muss mit der örtlichen Betreuungsbehörde abgestimmt sein. Es können mehrere Betreuungsvereine in einem Wirkungskreis nebeneinander gefördert werden. Ein Betreuungsverein kann einen Wirkungskreis haben, der sich auf die Zuständigkeit mehrerer örtlicher Betreuungsbehörden erstreckt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung für Personal- und Sachkosten zur Erfüllung der Aufgaben der Querschnittsarbeit beträgt höchstens 30 000 EUR pro Jahr.

Der Höchstbetrag wird gewährt, wenn durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsvereins Querschnittsarbeit im Umfang von mindestens 13 Wochenstunden geleistet wird. Bei einem geringeren Umfang der Querschnittsarbeit wird die Förderung anteilig gewährt. Wenn mehr als 13 Wochenstunden geleistet werden, können diese über die Zusatzförderung gemäß Nummer 5.5 pauschaliert abgerechnet werden.

Der Betreuungsverein hat im Fall der Wahrnehmung der Querschnittsarbeit durch mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Person namentlich zu benennen, welche die Querschnittsarbeit hauptamtlich verantwortet. Der Arbeitskraftanteil dieser verantwortlichen Mitarbeiterin oder dieses verantwortlichen Mitarbeiters hat für die Querschnittsarbeit mindestens 40 % der geförderten Querschnittsarbeit zu betragen.

5.3 Neu gegründete Betreuungsvereine können im Kalenderjahr ihrer Gründung für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die die Aufgaben der Querschnittsarbeit erfüllen, eine Zuwendung anteilig vom Zeitpunkt der Anerkennung an erhalten, sofern die geförderte Stelle besetzt ist. Nummer 6.3 gilt entsprechend.

5.4 Für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in Elternzeit nach § 15 BEEG oder Pflegezeit nach § 3 PflegeZG wird keine Zuwendung gewährt. Dies gilt auch für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, für die oder den der Anstellungsträger Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder nach anderen Sonderprogrammen des Bundes oder des Landes erhält.

Soweit die geförderte Stelle mehr als einen Monat unbesetzt ist, wird die Förderung anteilig gewährt.

5.5 Über die Förderung gemäß Nummer 5.2 hinaus kann dem Betreuungsverein für die Querschnittsarbeit gemäß § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 BtOG eine Zusatzförderung nach den folgenden Kriterien gewährt werden:

5.5.1 Für den Abschluss von bis zu 25 Vereinbarungen i. S. von § 15 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BtOG mit einer ehrenamtlichen Betreuerin oder einem ehrenamtlichen Betreuer, die oder der eine solche Vereinbarung wünscht oder keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu der oder dem in Niedersachsen

wohnhaften Betroffenen hat (formalisierte Begleitung), kann eine Zuwendung von jeweils maximal 350 EUR gewährt werden.

5.5.2 Für jede ehrenamtliche Betreuung, die in Niedersachsen auf Vorschlag oder Vermittlung des Betreuungsvereins einer ehrenamtlichen Betreuerin oder einem ehrenamtlichen Betreuer übertragen wurde, wird im Folgejahr nach Maßgabe der Nummer 6.5 eine Fallpauschale in Höhe von je maximal 720 EUR gewährt.

Als ehrenamtliche Betreuung gilt auch die Übernahme der ehrenamtlichen Betreuung durch eine Familienangehörige oder einen Familienangehörigen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg).

Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag einen vorzeitigen Vorhabenbeginn zulassen. Dieser Antrag kann frühestens gleichzeitig mit dem Antrag auf Förderung gestellt werden. Die Zulassung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

6.3 Die Zuwendung nach Nummer 5.2 wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde über die örtliche Betreuungsbehörde mit deren Stellungnahme einzureichen. Die Stellungnahme soll den Nachweis der Abstimmung über den Wirkungskreis nach Nummer 4.4 enthalten.

Der Antrag für das Förderungsjahr 2025 muss der Bewilligungsbehörde bis zum 30.04.2025 vorliegen. Der Antrag für das Förderungsjahr 2026 muss bis zum 30.09.2025 gestellt werden.

Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung der Ausnahme vom vorzeitigen Vorhabenbeginn.

6.4 Die Zuwendung nach Nummer 5.5.1 wird auf Antrag gewährt.

Der Antrag für das Förderjahr 2025 muss der Bewilligungsbehörde bis zum 30.06.2025 vorliegen. Der Antrag für das Förderjahr 2026 kann bis zum 31.03.2026 unter Mitteilung der Anzahl der geplanten Beratungsgespräche zum Abschluss einer formalisierten Begleitung gestellt werden.

Der Nachweis über die gemäß Nummer 5.5.1 abgeschlossenen Vereinbarungen ist durch Vorlage der Vereinbarungen zu erbringen. Sofern die Haushaltsmittel nicht ausreichen, um den nach Nummer 5.5.1 maximal möglichen Förderbetrag auszukehren, wird dieser im Verhältnis zu den noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gekürzt.

6.5 Die Zuwendung nach Nummer 5.5.2 wird auf Antrag gewährt.

Der Antrag kann bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres gestellt werden.

Grundlage für die Gewährung der Fallpauschale ist die Anzahl der Betreuungen aus Niedersachsen, die in dem dem Bewilligungsjahr vorhergehenden Jahr an eine von den Betreuungsvereinen geworbene ehrenamtliche Betreuerin oder einen geworbenen ehrenamtlichen Betreuer übertragen wurde. Dem Antrag ist eine namentliche Liste sowie eine Bestätigung der Betreuungsbehörde oder des Betreuungsgerichts über die Übertragungen der ehrenamtlichen Betreuung im maßgeblichen Zeitraum beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde hat ab dem 30. September des Jahres entsprechend der Gesamtzahl der den Betreuungsvereinen zustehenden Fallpauschalen und der nach Abzug der Zuwendungen nach den Nummern 5.2 und 5.5.1 noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Betrag der Fallpauschale zu errechnen, der 720 Euro nicht übersteigen darf.

Anträge auf Anerkennung eines Betreuungsvereins, die nach dem 15. September des Antragsjahres gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt. Sind diese Anträge bis zum 15. September des Antragsjahres

gestellt, aber noch nicht beschieden worden, wird je antragstellendem Verein ein Betrag von höchstens 7 500 EUR zurückgestellt, bevor die Fallpauschale errechnet wird.

Sollte sich bei der Finanzierungsplanung ein Überschuss errechnen, der nicht ausgekehrt werden kann (Überfinanzierung), wird dieser Betrag nicht erneut auf die Fallpauschale umgelegt. Gleiches gilt, wenn Zuwendungsmittel erstattet werden.

6.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist Anhang des kalenderjährlich vorzulegenden Tätigkeitsberichts. Als Mindestinhalt des Tätigkeitsberichts sind neben den allgemeinen Angaben folgende Daten aufzuführen:

- die Anzahl der hauptamtlich beschäftigten Fachkräfte mit ihrer Wochenarbeitszeit und die Anzahl der den hauptamtlich beschäftigten Fachkräften übertragenen Betreuungen je Vollzeiteinheit,
- die Anzahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die vom Betreuungsverein nach Übertragung mindestens einer Betreuung begleitet und unterstützt wurden (auf Wunsch oder ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung),
- die Stundenzahl für die Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern in Veranstaltungen und Einzelgesprächen sowie die Gesamtzahl der gewonnenen, eingeführten, fortgebildeten und beratenen Personen,
- die Zahl der abgehaltenen Stunden für Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,
- die Stundenzahl für Beratungen und Unterstützungen von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- der Umfang anderer Einnahmequellen, z. B. kommunale Zuwendungen oder Spenden für die Querschnittsarbeit, und
- die Anzahl der abgeschlossenen formalisierten Begleitungen nach Nummer 5.5.1.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

An das
Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg)

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte